

Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei zur Errichtung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ausgeübt wird. Er dient der Entfaltung der Macht der Arbeiterklasse und ihres Bündnisses mit den anderen Werktätigen, gewährleistet die führende Rolle der Partei der Arbeiterklasse im Staat und sichert eine enge Verbindung der Machtorgane mit den Werktätigen. Der Staatsaufbau beruht auf den unantastbaren Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung und bringt die objektiven Erfordernisse für die Organisation der Machtausübung, der staatlichen Leitung rechtlich zum Ausdruck.

Der Staatsaufbau umfaßt die politisch-territoriale Gliederung des Staates und das System der Staatsorgane, ihre grundlegenden Beziehungen zueinander und zu den Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern.¹⁸

Der Staatsaufbau der DDR insgesamt, in der Verfassung¹⁹ in Art. 47 ff. geregelt, ist relativ stabil. Seit Gründung der DDR wurde er erst einmal 1952 hinsichtlich der territorialen Gliederung grundlegend verändert (vgl. 7.1.1.). Hinsichtlich der Verwirklichung der folgenden Prinzipien entwickelte sich der Staatsaufbau in der DDR absolut stabil :

Erstens: Tragendes Prinzip des Staatsaufbaus ist die Souveränität des werktätigen Volkes, verwirklicht auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus (Art. 47 Abs. 2 Verfassung). Damit wird der Grundsatz, daß alle politische Macht von den Werktätigen durch demokratisch gewählte Volksvertretungen ausgeübt wird, auf die Organisation der Staatsmacht angewandt.

Zweitens: Die Volksvertretungen sind die Grundlage des einheitlichen Systems der Staatsmacht, die vollständigste Verkörperung ihres demokratischen Charakters.

Drittens: Die Volksvertretungen stützen sich in ihrer Tätigkeit auf die aktive Mitgestaltung der Bürger an der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle ihrer Entscheidungen.

Viertens: Zu keiner Zeit und unter keinen Umständen können andere als die verfassungsmäßig vorgesehenen Organe staatliche Macht ausüben (Art. 5 Verfassung).

Diese Stabilität im Grundlegenden schließt nicht aus, sondern erfordert sogar, daß sich der Apparat der staatlichen Leitung im Rahmen dieser Grundsätze dynamisch entwickelt entsprechend den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung, insbesondere der Produktivkräfte und der sozialistischen Produktionsverhältnisse. Das wird besonders durch die verfassungsmäßige Regelung bekräftigt, daß der Aufbau und die Tätigkeit der staatlichen Organe durch die in der Verfassung festgelegten Ziele und Aufgaben der Staatsmacht bestimmt werden (Art. 47 Abs. 1).

Zur Verwirklichung der Prinzipien des demokratischen Zentralismus gehört es generell, daß die Organe des Staatsapparates den Volksvertretungen und den übergeordneten Staatsorganen unterstellt und ihnen verantwortlich und rechenschafts-

¹⁸ Vgl. Wörterbuch zum sozialistischen Staat, a. a. O., S. 327.

¹⁹ Vgl. Verfassung der DDR vom 6.4.1968, GBl. I S. 199, i d. F. des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der DDR vom 7.10.1974, GBl. I S. 432.